Illegale Abbrüche

Autor(en): **Schnitter, Beate**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): **- (1996)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836300

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Illegale Abbrüche

Wie ist es nur möglich, dass noch immer Schutzobjekte heimlich abgerissen oder sonst verstümmelt werden? Wie ist es denkbar, dass Besitzer selbst solche Vandalenakte begehen und den bleibenden Wert ihrer unter Schutz gestellten Liegenschaft nicht erkennen? Eigentlich begehen sie eine Art Selbstverstümmelung.
Die Bevölkerung ist empört, denn sie hat dem Natur- und Heimatschutzgesetz zugestimmt, hat der Bauordnung zugestimmt, welche im histori-

schen Ortkern eine Schutzzone bestimmt, hat einen Gemeinderat gewählt, welcher die Durchsetzung dieser Gesetze obliegt. Die Bürger haben auch Beiträgen zugestimmt, um so den fachgerechten Unterhalt solcher wertvoller Bauten zu unterstützen. Fachliche Hilfe wird durch die Bauberaterinnen und Bauberater des Heimatschut- zes und durch die Denkmalpflege sogar gratis erteilt. Was will der Besitzer noch mehr?

Die Bürger wollen als „Gegengeschäft" lediglich, dass der Besitzer den historischen Wurzeln Sorge trage. Sie helfen ihm ja. Sie lieben ihr ihnen vertrautes Umfeld, erkennen die Einmaligkeit des historischen Gefüges von Häusern, an denen Generationen sorgsam weitergebaut haben, es immer wieder mit neuem Leben füllend. Sie sind Zeugen der Handwerkskunst verschiedener Jahrhunderte, Abbild der vielfältigen Tätigkeit ihrer Vorfahren. In stetiger Entwicklung, gleich einem Faden, der abgewickelt wird aus der Wolle auf die Spindel, hat sich das Bild leicht und sorgsam abgewickelt. Mit dem Abbruch zerreisst dieser Faden. Keine „Rekonstruktion" kann das Original ersetzen. Im Gegenteil, der Ersatz wirkt als Fälschung. Ein alter Balken, der in eine mit moderner Technologie hergestellte Konstruktion eingefügt wird, wird sich mit den neuen Bauteilen auch physisch auf die Zeit nicht vertragen, denn die beiden Bauteile verwittern verschieden. Das Haus als „Grossvater" wird zum „Gefälschten Grossvater", wird immer ein Fehler bleiben. Als Alternative ist es ehrlicher, offen den Neubau zu diskutieren und mittels eines Wettbewerbes das beste Neubauprojekt finden.

Aber die Tatsache bleibt: ein Einziger hat den Bürgern einen Teil ihrer sichtbaren Geschichte geraubt. Und was ist Europa ohne seine „sichtbare Geschichte", ausgeformt in den so verschiedenartigen und einmaligen Bauten? Der Besitzer hat aus Unwissenheit um seine Verantwortung gehandelt. Einziges Argument für ihn ist das rasche Geld. Die Bauunternehmung, die er in aller Eile herbeiholt, handelt ebenfalls aus „verbotener Unwissenheit", alleinig getrieben vom raschen Geld, demnach gewissenlos. Der Ärger der Bürger, der Gemeindevorsteher erreicht sie in einer Abwehrstellung. Zur Verdrängung eines latent schlechten Gewissens, denn eigentlich wissen sie ja, was sie getan haben, setzen diese „Vandalen" in eine Haltung der aggressiven Arroganz über, die sie sogar dazu veranlasst, aufzuschneiden mit ihrem Überrumpellungsmanöver. Sie geben vor, die Schnelleren, Gescheiteren, Tüchtigeren zu sein und sind dabei einfach die Verantwortungslosen, welche auf dem Bukkel der Bürger rasch einen Gewinn einheimsen - scheinbar, denn sie haben ja eigentlich den einmaligen Wert ihrer Liegenschaft endgültig zerstört. Der Altbau ist tot.

Und was kann das Gericht tun, um solches Verfehlen an der Öffentlichkeit, solche anmassende Frechheit zu ahnden? Das Gericht kann lediglich eine Busse verlangen. Nach Ansicht eines Richters gebe es, wenn ein Kind im Verkehr getötet werde, auch nur eine Busse und diese belaufe sich nur auf einige tausend Franken. Immerhin sei ein Kind mehr Wert als ein altes Haus. Kann so ein Vergleich jemals richtig sein? Kann eine Busse jemals die richtige Reaktion sein oder müssten da die Schuldigen nicht eher zu Leistungen für das Gemeinwesen verpflichtet werden? Zu Leistungen, welche die Schuldigen am Ende zu besserer Einsicht brächten und nicht zu fahlem Triumphgeheul, zur Ausflucht, es sei ein Kavaliersdelikt. Jedenfalls müsste in der Presse dargestellt werden, dass solches Verhalten eine grobe Verfehlung ist. Hierüber sollte eine breite Diskussion einsetzen, aus der neue Vorschläge für eine schärfere, eindrücklichere Ahndung hervorgehen könnten.

Beate Schnitter
Bauberaterin Schweizer Heimatschutz